

Änderungsvereinbarung zum

**Gesamtvertrag mit dem Bundesverband Audiovisueller Medien e.V. (BVV)
über die Vervielfältigung und Verbreitung von Filmvideos**

ab 1. Januar 2014

Zwischen

der
GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Harald Heker,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

dem
Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.,
Deichstraße 19, 20459 Hamburg,

vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Herrn Dirk Lisowsky

- nachstehend „BVV“ genannt -

Präambel

Die Parteien haben am 14. Dezember 2011 für die Zeit ab 1. Januar 2010 gemäß § 12 UrhWG einen Gesamtvertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Videoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos/-clips – auf handelsüblichen Bildtonträgern (Videobänder/Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTERAKTIV, Schmalfilme Super 8 und DVD-Digital Versatile Disc, DVD-Format Blu-Ray und HD-DVD), die zum persönlichen (privaten) Gebrauch bestimmt sind abgeschlossen.

I.

Die Parteien vereinbaren mit Wirkung ab **1. Januar 2014** folgende Änderungen und Ergänzungen zu dem gemäß Ziffer 1 Bst. b) des Gesamtvertrages bezeichneten Einzelvertrag für Filmvideo-Produktionen:

1. Artikel IV Absätze (3) und (4) des Einzelvertrages werden wie folgt geändert:

(3) Regelvergütungen:

4,7 % der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5), pro rata temporis.

(4) Als Mindestvergütung gelten 0,4235% der Vergütungsgrundlage gemäß Artikel IV Absatz (5) je Bildtonträger, mindestens jedoch Euro 0,186 (pro rata temporis) je Bildtonträger.

2. Artikel IV Absatz (4 bis) wird im Einzelvertrag wie folgt ergänzt:

(4bis) Bei Bildtonträgern gilt frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, als Budget-Mindestvergütung 0,4235% der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5) je Bildtonträger, mindestens jedoch Euro 0,124 (pro rata temporis) je Bildtonträger.

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß vorstehender Ziffer (3) berechnete Regelvergütung niedriger liegt als die Mindestvergütungen.

3. Artikel XIII. Absatz (1) des Einzelvertrages wird wie folgt geändert:

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 geschlossen.

4. Anlage 1 des Einzelvertrages wird für gegenstandslos erklärt und entfällt ersatzlos.

5. Der als Anlage 2.2 des Einzelvertrages beigefügte Tarif VR-BT-H 3 wird durch die dieser Änderungsvereinbarung anliegende Fassung ersetzt, welche am 1. Januar 2014 in Kraft tritt und im Bundesanzeiger am 18. November 2013 veröffentlicht wurde.

II.

Die Parteien vereinbaren folgende Neufassung von Ziffer 8 des Gesamtvertrages:

8. Kündigung des Vertrages

Sollte durch ein Urteil des BGH die Existenz des „Video-Herstellungsrechts“ (zusätzlich zum Filmherstellungsrecht) und damit die Berechtigung der von einigen GEMA-Verlagsmitgliedern gegen einzelne BVV-Mitgliedsfirmen erhobenen Ansprüche wegen dieses Rechts zweifelsfrei festgestellt werden, so wäre dem Vertragswerk die Grundlage entzogen.

Der gleiche Vorbehalt gilt im Falle einer Änderung von Abschnitt III. Ziff 1. dritter Absatz des Tarifs VR-BT-H 3 gemäß Anhang 2.2 des Einzelvertrages.

Für diesen Fall hat der BVV das Recht den Gesamtvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

III.

In Abänderung von Ziffer 7 des Gesamtvertrages wird als neue Vertragsdauer vereinbart:

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom

1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015

geschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.03. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.09. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.


IV.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.


Hamburg, 28.11.2013
(Datum)

Berlin, 06. DEZ. 2013
(Datum)

BVV
Bundesverband
Audiovisuelle Medien e.V.


.....
(Unterschrift)

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte


.....
(Unterschrift)

Anlage

Tarif VR-BT-H 3 (gültig ab 1. Januar 2014)

4

4

Vergütungssätze VR-BT-H 3

für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werke des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos – im Format DVD (Digital Versatile Disc) im Filmvideofachhandel zum persönlichen Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Filmvideos, die für die Veröffentlichung und Verbreitung über den Filmvideofachhandel im Rahmen des üblichen Filmvideokataloggeschäfts des Herstellers zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Vergütungssätze gelten für DVD (Digital Versatile Disc).

Die Vergütungssätze gelten nicht für Filmvideos als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege oder für Sonderveröffentlichungen außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts für den Filmvideofachhandel.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung je Filmvideo beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z. B. aus Sets)

GEMA Vergütungssätze VR-BT-H 3

2. Anteilsberechnung

Die Vergütung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einziger Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos (Anteilsberechnung).

3. Mindestvergütungen

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires beträgt je Träger des Filmvideos € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Budget- Mindestvergütung

Frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für Filmvideos die Budget-Mindestvergütung für Werke des GEMA-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je Träger des Filmvideos € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

5. Geltungsbereich

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind einzuholen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

GEMA Vergütungssätze VR-BT-H 3

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die Vergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. und Ziffer 3. eingeräumt.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.01.2014.

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 243 vom 31.12.03 Seite 26 165/26 166

Nr. 2 vom 04.01.06 Seite 27

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 21.12.12

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 18.11.13